

AVE GAV der Branche Metallgewerbe Neuerungen per 1. April 2022

Mit dem Landesgesetzblatt 2022 Nr. 73 vom 19. März 2022 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2022 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	per 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren eine generelle Lohnerhöhung von 50.00 Franken.	Pt. 1 LPV 2022-2023
Mindestlöhne:	Erhöhung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2022-2023
Mittagsentschädigung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00 . Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.	Pt. 7 LPV 2022-2023

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhandigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Vaduz, im März 2022